



Oberstufenschulgemeinde Oberbüren-Niederwil-Niederbüren  
Primarschulgemeinde Oberbüren·Sonnental  
Primarschulgemeinde Niederwil  
Politische Gemeinde Oberbüren

# **Reglement über die Benützung von Gemeinde- und Schulräumen sowie Aussenanlagen durch Dritte**

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 13. Mai 2017 bis 21. Juni 2017,

in Vollzug ab 1. August 2017.

# Reglement über die Benützung von Gemeinde- und Schulräumen sowie Aussenanlagen durch Dritte

vom 3. Mai 2017 <sup>1</sup>

*Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Oberbüren sowie die Schulräte der Oberstufenschulgemeinde Oberbüren-Niederwil-Niederbüren, der Primarschulgemeinde Oberbüren-Sonnental und der Primarschulgemeinde Niederwil erlassen gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2, abgekürzt GG), Art. 11 Abs. 2 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983 (sGS 213.1, abgekürzt VSG), Art. 32 der Gemeindeordnung der Oberstufenschulgemeinde Oberbüren-Niederwil-Niederbüren vom 19. März 2012 und der Primarschulgemeinde Oberbüren-Sonnental vom 12. März 2012, Art. 29 der Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Niederwil vom 13. März 2012 sowie Art. 30 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Oberbüren vom 31. Januar 2011 folgendes Reglement:*

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich

### Art. 1

1 Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für Gemeinde- und Schulräume, sowie Aussenanlagen der drei Schulgemeinden sowie der politischen Gemeinde.

2 Zu den Gemeinderäumen gehören:

- Mehrzweckraum Neudorf,
- Schutzraum Frohsinn \*,
- Zivilschutzanlage Neudorf \*.

Zu den Schulräumen Oberstufe Thurzelg gehören:

- Dreifach-Mehrzweckhalle,
- Lichthof,
- Schulküche,
- schwarzer Platz,
- Parkplatz.

Zu den Schulräumen und Aussenanlagen der Primarschule Oberbüren-Sonnental gehören:

- Brühlackersaal Oberbüren,
- Mehrzweckhalle Sonntental,
- Turnhalle Brühlacker Oberbüren,
- Aussensportanlagen Oberbüren und Sonntental.

Zu den Schulräumen und Aussenanlagen der Primarschule Niederwil gehören:

- Mehrzweckhalle Rössliwis,
- Schulhaussaal,
- Turnhalle im Schulhaus,
- Aussensportanlagen.

3 Allfällige weitere Räume können im Anhang ergänzt werden.

\* Zu diesen Räumen besteht ein separater Gebährentarif – erhältlich bei der Politischen Gemeinde Oberbüren.

Grundsatz

### Art. 2

1 Die nachfolgenden allgemeinen Regelungen gelten grundsätzlich für alle Räume und Anlagen. Spezifische Bestimmungen zu einzelnen Räumen oder Anlagen sind im Anhang und in den Merkblättern zu diesem Erlass geregelt und gehen den allgemeinen vor.

<sup>1</sup> Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 13. Mai 2017 bis 21. Juni 2017, in Vollzug ab 1 August 2017.

## II. BENÜTZUNGSGRUNDSÄTZE

|                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|-------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Nutzungsvorrecht        | <b>Art. 3</b><br>Die Räumlichkeiten und Anlagen stehen primär der Nutzung von Schulen und Gemeinde zur Verfügung.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Benützungseinschränkung | <b>Art. 4</b><br>Werden Räume oder Anlagen von den Schulen oder der Gemeinde ausserhalb der Schulzeiten beansprucht (z.B. für Schulaufführungen, Sporttage, Weiterbildungen, Elternanlässe etc.), kann das Benützungsrecht vorübergehend beschränkt oder entzogen werden. Es besteht kein Anspruch auf die Zuweisung von Ersatzmöglichkeiten oder Gebührengutschriften.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Benutzungsprioritäten   | <b>Art. 5</b> <ol style="list-style-type: none"><li>1 Einheimische werden bevorzugt berücksichtigt.</li><li>2 Vereine und Körperschaften erhalten gegenüber anderen Organisationen und Privaten den Vorrang.</li><li>3 Die Dauerbenützung ist grundsätzlich nur für Vereine vorgesehen. Über Ausnahmen entscheidet die entsprechende Körperschaft.</li><li>4 Ortsansässige Vereine oder ortsansässige Organisationen gelten als einheimisch, wenn sie entweder den statutarischen Sitz in der politischen Gemeinde Oberbüren haben oder mindestens 50% der Aktiv-Mitglieder ortsansässig sind.</li><li>5 Die Aussenanlagen stehen im Rahmen der angeschlagenen Betriebszeiten und Nutzungsregeln der Öffentlichkeit zur Verfügung, sofern diese nicht von der Körperschaft genutzt oder vermietet sind.</li></ol> |
| Einmalige Nutzung       | <b>Art. 6</b><br>Die Benützungsbewilligung über die einmalige Benützung einer Infrastruktur gilt nur für diesen Anlass. Es können keine weiteren Rechte abgeleitet werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Verantwortliche Person  | <b>Art. 7</b><br>Die Nutzungsberechtigten haben eine verantwortliche Person (Mindestalter 18 Jahre) zu bezeichnen. Diese ist gegenüber dem Nutzungsgeber für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Dauerbenützung          | <b>Art. 8</b> <ol style="list-style-type: none"><li>1 Eine Mindestanzahl Teilnehmer ist in den Merkblättern der entsprechenden Anlage geregelt. Über Ausnahmen befindet die entsprechende Körperschaft.</li><li>2 Benützungsunterbrüche müssen frühzeitig bekannt gegeben werden.</li><li>3 Die Nutzung durch Kinder ist nur in Begleitung eines Leiters oder eines Erwachsenen gestattet.</li><li>4 Das Benützungsverhältnis kann beidseitig bis am 30. Juni auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.</li></ol>                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Benützungszeiten        | <b>Art. 9</b> <ol style="list-style-type: none"><li>1 Die Räumlichkeiten und Anlagen dürfen nur während den reservierten und bewilligten Zeiten benützt werden.</li><li>2 Die reguläre Nutzung aller Anlagen ist bis 22.00 Uhr möglich. Die Infrastruktur ist bis 22.30 Uhr zu verlassen. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen sind die Anlagen und Räumlichkeiten bis 20.00 Uhr zu verlassen</li><li>3 Zu folgenden Zeiten können keine Infrastrukturen benutzt werden:<ul style="list-style-type: none"><li>- 24. Dezember bis 26. Dezember;</li><li>- Karfreitag bis Ostermontag;</li><li>- während Unterhalts, Reinigungs- und Reparaturarbeiten ausgeführt werden.</li></ul></li></ol>                                                                                                                        |

### III. BENÜTZUNGSBESTIMMUNGEN

Raum- und Anlage-  
nutzung

#### **Art. 10**

- 1 Die zur Verfügung gestellten Räume, Geräte, das Material und die Aussenanlage sind sorgfältig zu benützen und in ordnungsgemäsem Zustand zurückzugeben.
- 2 Die Maschinen, Apparaturen und Mobilien in den Räumen und Anlagen dürfen nur benützt werden, sofern dies im Bewilligungsgesuch festgehalten ist und eine entsprechende Instruktion stattgefunden hat.
- 3 Eigene Infrastrukturen, Geräte oder Dekorationen irgendwelcher Art darf der Nutzungsberechtigte nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Hauswarts oder der Körperschaft aufstellen bzw. nutzen.
- 4 Die automatische Schliessung der Türen darf nicht durch das Dazwischenstellen von Gegenständen verhindert werden.
- 5 Geräte und Material dürfen nur mit Bewilligung des Hauswartes ausserhalb der Anlagen verwendet werden.
- 6 Die verantwortliche Person kontrolliert vor dem Verlassen der Anlage alle benützten Räumlichkeiten auf Ordnung (Licht löschen, besenreines Wischen, etc.).
- 7 Die zuständige Person ist verantwortlich, dass nach der Benützung die Räumlichkeiten und Anlagen gesittet, ruhig und ordentlich innert nützlicher Zeit verlassen werden.
- 8 Die Nutzungsberechtigten sind für einen regelkonformen Betrieb verantwortlich. Den Weisungen der Aufsichtspersonen sowie der Hauswarte ist Folge zu leisten.
- 9 Die Hallen dürfen nur mit gereinigten Turnschuhen betreten werden. Turnschuhe, die Abfärbungen verursachen sind nicht gestattet. Die Gebäude dürfen nicht mit Nagel- oder Fussballschuhen betreten werden.
- 11 Für die Sperre der Spielwiese und des Sportplatzes aus Witterungsgründen ist der Hauswart zuständig. Eine solche Benützungssperre wird mit Platzsperrtafeln auf den Aussenplätzen bekannt gegeben.
- 12 Merkblätter zu jedem Raum bzw. Anlage regeln verbindlich die Einzelheiten der Nutzung.

Abfall

#### **Art. 11**

Der Abfall ist durch die Benutzer fachgerecht zu entsorgen. Abfallentsorgung, die durch die Hausverwaltung nachträglich veranlasst werden muss, wird separat in Rechnung gestellt.

Reinigung

#### **Art. 12**

Die Reinigung und Abnahme hat gemäss den Anweisungen des Hauswarts zu erfolgen.

Brandschutz

#### **Art. 13**

Die brandschutztechnischen Bestimmungen sind separat in einzelnen Brandschutzmerkblättern pro Anlage/Raum geregelt, welche bei der Koordinationsstelle Infrastruktur bezogen werden können. Vorbehalten bleiben weitere Auflagen des Feuerschutzbeamten.

Rauchverbot

#### **Art. 14**

Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen untersagt.

Anlass im Freien

#### **Art. 15**

Das Betreiben von Anlässen im Freien ist bewilligungspflichtig. Musikanlagen sind bis 02.00 Uhr erlaubt, die Nachtruhe ist ab 03.00 Uhr einzuhalten.

Tiere

#### **Art. 16**

Das Betreten der Spiel- und Sportflächen oder der Räumlichkeiten mit Tieren ist nicht gestattet. Hunde sind auf den Schularealen an der Leine zu führen.

#### Parkierung

#### **Art. 17**

- 1 Der Nutzungsberechtigte ist für eine saubere Parkordnung verantwortlich.
- 2 Fahrzeuge sind auf den zugewiesenen Plätzen geordnet abzustellen. Die Parkmöglichkeiten sind auf den Merkblättern ersichtlich. Wenn mehr als die eingezeichneten Parkplätze benötigt werden, sind ein Parkdienst sowie eine Verkehrsregelung zu organisieren.
- 3 Auf allen Strassen ist jederzeit eine Mindestdurchfahrbreite von drei Metern für Rettungsfahrzeuge zu gewährleisten.
- 4 Die Einfahrten sind jederzeit frei zu halten.
- 5 Beim Hin- und Wegfahren ist Rücksicht auf die Nachbarn zu nehmen.
- 6 Bei Grossanlässen ist dem Nutzungsgeber vorgängig ein Parkkonzept einzureichen.

#### Untermiete

#### **Art. 18**

Eine Untervermietung ist nicht gestattet.

#### Sicherheit

#### **Art. 19**

- 1 Bei Grossveranstaltungen im Freien sowie Veranstaltungen mit erhöhter Risikobeurteilung (festzustellen durch den Nutzungsgeber) hat der Nutzungsberechtigte einen zertifizierten Ordnungsdienst zu beauftragen.
- 2 Bei Grossveranstaltungen in geschlossenen Räumen ist gemäss kantonaler Gesetzgebung<sup>2</sup> eine Saalwache durch die örtliche Feuerwehr zu organisieren.

#### Haftung, Schäden

#### **Art. 20**

- 1 Die Benützung der Räume und Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr; der Nutzungsgeber lehnt bei Unfällen jede Haftung ab.
- 2 Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden und Verluste, die sie an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen mutwillig oder fahrlässig verursachen. Sie haften zudem für Schäden, deren Verursacher nicht ermittelt werden kann.
- 3 Allfällige Beschädigungen und/oder Defekte sind unverzüglich dem Nutzungsgeber zu melden.
- 4 Gebäude, Anlagen und Einrichtungen werden nach jeder Veranstaltung vom Nutzungsgeber bzw. deren Hauswart abgenommen.
- 5 Die Anordnung von Reparaturen ist Sache der Körperschaft.
- 6 Der Nutzungsberechtigte hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Auf Verlangen der Körperschaft muss ein Nachweis erbracht werden.
- 7 Der Nutzungsgeber haftet nicht für die Entwendung von Gegenständen, welche von den Nutzungsberechtigten mitgebracht worden sind.
- 8 Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des Bundes und des kantonalen Rechts.

### **IV. BEWILLIGUNG UND GEBÜHREN**

#### Zuständigkeit

#### **Art. 21**

Die Vermietung von Räumlichkeiten und Aussenanlagen obliegt der jeweiligen Körperschaft.

---

<sup>2</sup> Gesetz über den Feuerschutz FSG



#### Bewilligungsverfahren **Art. 22**

- 1 Die Nutzungsberechtigten haben bis spätestens einen Monat vor dem Anlass einen schriftlichen Antrag bei der «Koordinationsstelle Infrastruktur» (vgl. Merkblatt) einzureichen.
- 2 Die Körperschaft der zu nutzenden Räume und Anlagen entscheidet abschliessend und erteilt die Bewilligung.
- 3 Bewilligungen für Dauerbenützigungen können befristet oder unbefristet erteilt werden. Anträge, die nicht berücksichtigt werden können, werden auf einer Warteliste vermerkt und werden der Reihe nach berücksichtigt. Auch hier gilt der Einheimischen Vorrang.
- 4 Für die Einholung ergänzender Bewilligungen und die Erbringung der geforderten Nachweise ist alleine der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

#### Benützungsgebühren **Art. 23**

Die Bestimmungen zu den Benützungsgebühren sind im Gebührentarif im Anhang 1 geregelt.

#### Grossanlässe **Art. 24**

Grossanlässe ab 500 Personen sind in ihrer Durchführungszahl beschränkt. Die Körperschaften können dafür Sonderregelungen treffen. Bei Grossanlässen im Freien sind die Anstösser frühzeitig durch den Veranstalter zu informieren.

#### Festwirtschaft/Aufbauten

#### **Art. 25**

Das Betreiben einer Festwirtschaft sowie Aufbauten sind einen Monat vor der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen, respektive bewilligen zu lassen.

#### Entzug der Bewilligung, Ablehnung Benützungsgesuche

#### **Art. 26**

- 1 Bei Beanstandungen (z.B. Lärmbelästigung) oder Zuwiderhandlung der Bestimmungen dieses Reglements können die erteilte Bewilligung entschädigungslos entzogen und zukünftige Bewilligungen nicht mehr erteilt werden.
- 2 Gesuche können zudem abgelehnt werden:
  - a. wenn der Veranstalter keine Gewähr für Ordnung und Sicherheit bietet,
  - b. wenn vorherige Veranstaltungen des Nutzungsberechtigten unter Missachtung von Vorschriften durchgeführt wurden,
  - c. von auswärtigen Benützern (Einheimischen Vorrang),
  - d. von privaten Benützern (Vorrang von Vereinen),
  - e. wenn andere Gründe dagegen sprechen.

### V SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

#### Nicht geregelte Fälle **Art. 27**

Über Fälle, die in diesem Reglement nicht geregelt sind, entscheiden die betroffenen Körperschaften.

#### Rechtsmittel **Art. 28**

Über allfällige Streitigkeiten entscheidet der Rat der betroffenen Körperschaft abschliessend.

Übergangs-  
bestimmungen

**Art. 29**

Die unter den bisherigen Vorschriften erteilten Bewilligungen für eine einmalige Benützung behalten ihre Gültigkeit.  
Für wiederkehrende Benützungen gelten die Bestimmungen dieses Reglements sobald es in Kraft ist.

Referendum und  
Genehmigung

**Art. 30**

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Vollzugsbeginn

**Art. 31**

Der Vollzugsbeginn ist 1. August 2017.

Schluss-  
bestimmungen

**Art. 32**

Sämtliche bisherigen Reglemente, Benützungsordnungen und Vereinbarungen werden aufgehoben.

**GEMEINDERAT OBERBÜREN**

Der Gemeindepräsident  
Alexander Bommeli

Die Ratsschreiberin  
Franziska Forster

Datum: 12.07.2017

**PRIMARSCHULRAT OBERBÜREN-SONNENTAL**

Der Schulratspräsident  
Martin Frischknecht

Die Schulsekretärin  
Priska Huwiler

Datum: 07.07.2017

**OBERSTUFENSCHULRAT**

**OBERBÜREN-NIEDERWIL-NIEDERBÜREN**

Der Oberstufenschulratspräsident  
Marco Frauchiger

Die Schulsekretärin  
Prisca Kerni

Datum: 29.06.2017

**PRIMARSCHULRAT NIEDERWIL**

Die Schulratspräsidentin  
Maria Rohner

Die Schulsekretärin  
Iris Koller

Datum: 10.7.2017

# Anhang 1 - Gebührentarif zum Reglement über die Benützung von Gemeinde- und Schulräumen sowie Aussenanlagen durch Dritte vom 3. Mai 2017

*Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Oberbüren sowie die Schulräte der Oberstufenschulgemeinde Oberbüren-Niederwil-Niederbüren, der Primarschulgemeinde Oberbüren-Sonnental und der Primarschulgemeinde Niederwil erlassen gemäss Art. 23 des Reglement über die Benützung von Gemeinde- und Schulräumen sowie Aussenanlagen durch Dritte vom 3. Mai 2017 folgenden Gebührentarif:*

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Ortsansässige  
Vereine und  
Organisationen

### **Art. 1**

Ortsansässige Vereine (siehe Art. 5 Ziffer 4 des Benützungsreglements) und ortsansässige nicht kommerzielle Organisationen können die Gemeinde- und Schulräume sowie Aussenanlagen für Benützungen mit nicht kommerziellem Zweck (Training, Proben, interne Turniere und Meisterschafts- und Cuprunden, etc.) unentgeltlich belegen.

Öffentliche  
Körperschaften

### **Art. 2**

Sämtliche öffentliche Körperschaften im Gemeindegebiet der Politischen Gemeinde Oberbüren können die Gemeinde- und Schulräume sowie Aussenanlagen für sämtliche Benützungen unentgeltlich benützen.

Weitere Nutzer

### **Art. 3**

Für alle weiteren Nutzer sind die Benützungen grundsätzlich gebührenpflichtig – über Ausnahmen, wie z.B. Veranstaltungen im caritativen Bereich und interne Veranstaltungen entscheidet die jeweilige Körperschaft.

Annullierung

### **Art. 4**

Bei Annullierungen der Reservation werden folgende Gebühren erhoben:

- Annullierung mehr als 14 Tage vor dem Anlass: gebührenfrei
- Annullierung weniger als 14 Tage vor dem Anlass: 50 % der Benützungsgebühr.



## II. GEBÜHREN

### Dauer- benützungen

#### Art. 5

ohne kommerziellen  
Hintergrund

Für regelmässig wiederkehrende Benützungen werden folgende Jahresgebühren erhoben:

| pro Raumeinheit                    | Ortsansässige<br>Vereine | Einheimische            | Auswärtige               |
|------------------------------------|--------------------------|-------------------------|--------------------------|
| erste Stunde<br>pro weitere Stunde | unentgeltlich            | Fr. 250.00<br>Fr. 50.00 | Fr. 500.00<br>Fr. 100.00 |

mit kommerziellen  
Hintergrund

Für regelmässig wiederkehrende Benützungen werden folgende Jahresgebühren erhoben:

| pro Raumeinheit                    | Ortsansässige<br>Vereine | Einheimische             | Auswärtige                 |
|------------------------------------|--------------------------|--------------------------|----------------------------|
| erste Stunde<br>pro weitere Stunde | unentgeltlich            | Fr. 500.00<br>Fr. 100.00 | Fr. 1'000.00<br>Fr. 200.00 |

## Einzel- benützungen

Grundgebühr

### Art. 6

Für eine einmalige Benützung der Räumlichkeiten von max. 24 Stunden bzw. pro Tag wird untenstehende Gebühr erhoben. Darin ist eine normale Nutzung inkl. Tische, Stühle, Wasser, Strom, Garderoben, Duschen, WC-Anlagen sowie die üblichen Aufwändungen des Hauswartes (Übergabe und Abnahme der Räumlichkeiten, Instruktionen, Schlüsselübergabe und übliche Reinigung) inbegriffen.

| Raum                                                           | Einheimische | Auswärtige   |
|----------------------------------------------------------------|--------------|--------------|
| <b>Primarschule Oberbüren-Sonnental</b>                        |              |              |
| <i>Sonnental</i>                                               |              |              |
| Schulhaus                                                      |              |              |
| - Saal-Turnhalle                                               | Fr. 100.00   | Fr. 400.00   |
| - Aussensportanlage                                            | Fr. 100.00   | Fr. 200.00   |
| <i>Oberbüren</i>                                               |              |              |
| Brühlackersaal                                                 |              |              |
| - ganzer Saal                                                  | Fr. 200.00   | Fr. 500.00   |
| - vorderer Saal                                                | Fr. 100.00   | Fr. 400.00   |
| - hinterer Saal                                                | Fr. 100.00   | Fr. 400.00   |
| Turnhalle                                                      | Fr. 100.00   | Fr. 400.00   |
| Aussenanlagen                                                  | Fr. 100.00   | Fr. 200.00   |
| Pausenplatz                                                    | Fr. 50.00    | Fr. 100.00   |
| <b>Oberstufenschulgemeinde Oberbüren-Niederwil-Niederbüren</b> |              |              |
| OZ-Halle 1/3                                                   | Fr. 200.00   | Fr. 500.00   |
| OZ-Halle 2/3                                                   | Fr. 400.00   | Fr. 800.00   |
| OZ-Halle 3/3                                                   | Fr. 500.00   | Fr. 1'000.00 |
| Lichthof                                                       | Fr. 200.00   | Fr. 500.00   |
| Getränkeausgabe (ohne Office)                                  | Fr. 50.00    | Fr. 100.00   |
| Parkplatz                                                      | Fr. 50.00    | Fr. 100.00   |
| Schwarzer Platz                                                | Fr. 50.00    | Fr. 100.00   |
| Schulküche                                                     | Fr. 100.00   | Fr. 200.00   |
| <b>Primarschule Niederwil</b>                                  |              |              |
| Mehrzweckhalle Rössliwis                                       | Fr. 300.00   | Fr. 600.00   |
| Schulhaussaal                                                  |              |              |
| - ganzer Saal                                                  | Fr. 200.00   | Fr. 500.00   |
| - halber Saal                                                  | Fr. 100.00   | Fr. 400.00   |
| Turnhalle im Schulhaus                                         | Fr. 100.00   | Fr. 400.00   |
| Aussenanlagen                                                  | Fr. 100.00   | Fr. 200.00   |
| <b>Gemeinde Oberbüren</b>                                      |              |              |
| Mehrzweckraum Neudorf                                          | Fr. 100.00   | Fr. 400.00   |

Zuschläge

|                                                                                                                                          |            |            |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|------------|
| kommerzieller Anlass<br>(Nutzung jeglicher Art mit direkter oder indirekter Gewinnerzielung<br>(ausgenommen sind gemeinnützige Anlässe)) | Fr. 100.00 | Fr. 200.00 |
| Küche / Office<br>(inkl. Benützung Geräte und Geschirr)                                                                                  | Fr. 50.00  | Fr. 100.00 |
| Bühne<br>(inkl. mobile Bühnenelemente)                                                                                                   | Fr. 50.00  | Fr. 200.00 |

**Art. 7**

Zusätzliche  
Aufwendungen  
Hauswart

In der Grundgebühr ist die Arbeitszeit des Hauswartes für die Übergabe, die Instruktion und die Rücknahme enthalten.  
Die darüber hinaus gehende Arbeits- und Präsenzzeit sowie ausserordentliche Aufwendungen des Hauswarts werden gemäss Abnahmerapport des Hauswartes verrechnet. Der Stundenansatz beträgt Fr. 50.00.

**Art. 8**

Verschleiss-  
Material

Wird Material beschädigt oder entwendet, wird Realersatz erhoben.